



S. FISCHER VERLAGE

Bundesministerium der Justiz

Referat III B 3 – Urheber- und Verlagsrecht

via E-Mail: konsultation-urheberrecht@bmj.bund.de

Frankfurt am Main, 23.06.2023

Betreff: Urheberrecht: Fragebogen zum E-Lending

Hier: Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie die Stellungnahme unseres Verlages zu Ihrem Fragebogen zum E-Lending.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Krebs und Meike Knops

Fischer Kinder- und Jugendbuch Verlag GmbH

Fischer Kinder- und
Jugendbuch Verlag GmbH
Hedderichstraße 114
60596 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 6062-0
Telefax +49 69 6062-319
www.fischerverlage.de

Geschäftsführerin
Meike Knops

Registergericht Frankfurt
HRB 95883

Das Verlagshaus S. Fischer
wurde 1886 gegründet –
Samuel Fischer, Gottfried
Bermann Fischer und
Monika Schoeller prägten
seine Geschichte.



Vorab möchten wir anmerken, dass der vom BMJ angestoßene Konsultationsprozess sowohl hinsichtlich seiner Terminierung als auch bezüglich seiner rechtlichen Konzeption grundsätzliche Schwächen aufweist. Zeitlich wäre es besser gewesen, die Ergebnisse der von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Rahmen des Runden Tisches zum E-Lending in Auftrag gegebenen Wirtschaftlichkeitsstudie abzuwarten. Da in dieser Studie grundlegende Aspekte zu Ausmaß und Auswirkungen des E-Lendings durch öffentliche Bibliotheken untersucht werden, hätte der Fragebogen des BMJ in Kenntnis der aus ihr resultierenden Daten und Informationen zielgenauer und relevanter gestaltet werden können.

Rechtlich möchten wir unterstreichen, dass wir im Bereich des E-Lending die Einführung einer Schrankenbestimmung oder einer Zwangslizenz für nicht erforderlich halten. Eine urheberrechtliche Schrankenregelung wäre nur dann zulässig, wenn durch die Schranke weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen der Werkberechtigten verletzt werden. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil erkennbar gute Lösungen auch über die Vergabe von Lizenzen möglich sind.

Im Hinblick auf den Fragebogen können wir grundsätzlich nicht nachvollziehen, wie es zur Verengung der Fragen auf den Bereich E-Books gekommen ist. Öffentliche Bibliotheken haben neben E-Books auch Tonträger, Filme, Publikumszeitschriften und Zeitungen auf Lizenzbasis in ihrem E-Lending-Angebot. Nach diesen anderen Mediengattungen wird aber nicht gefragt. Sollte die Bundesregierung eine Einführung von Schrankenbestimmungen oder Zwangslizenzregelungen nur für Textwerke erwägen, würde dies im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung dieser Differenzierung aufwerfen. Denn dann würden Urheber*innen und Verlage von Textwerken urheberrechtlich schlechter gestellt als Werkberechtigte aus anderen Medienbereichen. Es ist aber nicht ersichtlich, wieso der freie (Lizenz-)Markt, der im gesamten digitalen Raum für urheberrechtlich geschützte Werke gilt, ausgerechnet für E-Books, die von Nutzerinnen und Nutzern besonders leicht zu angemessenen Preisen ubiquitär im Internet erworben werden können, eingeschränkt werden soll.

Einige Punkte des Fragebogens beziehen sich auf den wissenschaftlichen Bereich. Die dortigen, teilweise sehr unterschiedlichen Lizenzen werden direkt zwischen den Verlagen und den wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. Hochschulen ausgehandelt und sind auf die Bedürfnisse der einzelnen Lizenznehmer abgestimmt. Eine Vereinheitlichung in diesem Bereich halten wir aufgrund der Komplexität der Nutzerbedürfnisse nicht bzw. nur um den Preis der Zerstörung eines funktionierenden Marktes für möglich. Wenn es nicht speziell um den



S. FISCHER VERLAGE

wissenschaftlichen Bereich geht, beziehen sich unsere Antworten daher ausschließlich auf den Bereich der öffentlichen Bibliotheken.

Im Folgenden übernehmen wir sämtliche Fragen des Fragebogens. Bei Fragen, die sich eindeutig nur an Bibliotheken oder die Aggregatoren sowie an wissenschaftliche Verlage richten, lassen wir die Antwort als Kinder- und Jugendbuchverlag offen.



1. Allgemeine Fragen

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Die aktuellen Rahmenbedingungen ermöglichen es den Bibliotheken, zu sehr günstigen Lizenzbedingungen eine große Anzahl von E-Books in ihr Leihangebot aufzunehmen. Es hat dazu geführt, dass Deutschland hinsichtlich Verfügbarkeit und Tiefe des Titelangebots „Weltmeister“ im E-Lending werden konnte. So war z. B. die Onleihe 2017 Preis-Leistungs-Sieger bei der Stiftung Warentest. Eben dieses Wachstum (von 2021 auf 2022 wieder 2 Mio. Gesamt-Ausleihen mehr¹) birgt allerdings auch das Risiko, dass Produktion und Vertrieb von E-Books unwirtschaftlich werden und bestimmte E-Books schlicht nicht mehr angeboten werden können.

Nutzungsstatistiken² zeigen, dass vor allem Neuheiten und Bestseller über die öffentlichen Bibliotheken geliehen werden. Aktuell gibt es die Möglichkeit für Verlage und Urheber*innen, diese Härten ein wenig über die Möglichkeit der titelbezogenen Vereinbarung von Veröffentlichungsfristen („Windowing“) abzufedern. Da das aktuelle System der individuellen Lizenzen diese Möglichkeiten bietet, ist das wohl die fairste Lösung. Gleichwohl wäre eine deutliche Anhebung der Etats sowohl öffentlicher als auch wissenschaftlicher Bibliotheken sehr zu empfehlen.

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

¹ vgl.: <https://www.buchreport.de/news/onleihe-weiter-auf-hohem-niveau/>

² so führt der Buchreport unter den Top-Titeln Gesamt für 2022 (siehe Fn. 1) nur Top-Autor*innen des deutschen Verlagsmarkts an. Weiter wird dies auch durch die verlagseigene Datenlage gestützt. Wir bitten um Verständnis, dass wir die verlagseigenen internen Zahlen u.a. aus kartellrechtlichen Gründen nicht der Allgemeinheit offenlegen können, bieten aber an, die Zusammenhänge gerne unter Zusicherung entsprechender Vertraulichkeit gegenüber dem BMJ zu konkretisieren.



Ein und derselbe Titel hat als E-Book und als gedrucktes Buch in der Regel den gleichen Inhalt. Diese Identität ist aber auch schon die einzige Gemeinsamkeit zwischen dem Verleih analoger und digitaler Bücher, wie der folgende Vergleich zeigt:

Gedrucktes Buch	E-Book
<p>Beim Verleih gedruckter Bücher entstehen - je nach Nutzungsumständen beim Entleiher – häufig deutliche Gebrauchsspuren. Deshalb müssen diese Bücher von Bibliotheken regelmäßig aus-sortiert oder erneuert werden.</p>	<p>E-Books zeigen niemals Gebrauchsspuren. Sie müssen deshalb von Bibliotheken weder aussortiert noch erneuert werden. Aus diesem Grund werden E-Book-Lizenzen für Bibliotheken zeitlich befristet.</p>
<p>Gedruckte Bücher können nur so oft gleichzeitig verliehen werden, wie sie im Bestand einer Bibliothek physisch vorhanden sind.</p>	<p>E-Book-Dateien können beliebig oft vervielfältigt und gleichzeitig einer Vielzahl von Nutzern zugänglich gemacht werden, wenn dies der Bibliothek durch eine entsprechende Lizenz der Werkberechtigten oder von Gesetzes wegen erlaubt ist. In öffentlichen Bibliotheken wird allerdings wie im analogen Bereich regelmäßig mit der Vereinbarung “One-Copy-one-Loan” gearbeitet.</p>
<p>Für das Entleihen eines Printbuches und dessen Rückgabe muss sich der Entleiher in die Bibliothek vor Ort begeben, und zwar während deren Öffnungszeiten. Gelingt ihm dies nicht und kann er die Leihfrist nicht verlängern, hat er mit der Entrichtung von Mahngebühren zu rechnen. Sollte das Buch verlorengehen, fallen weitere Kosten an.</p>	<p>E-Books können von jedem Ort der Welt zu jedem beliebigen Zeitpunkt (24/7/365) von Nutzern über ihr Konto bei der öffentlichen Bibliothek entliehen und auf ihr Lesegerät heruntergeladen werden. Eine Rückgabe und die Gefahr von Mahngebühren erübrigen sich, weil sich die Datei aufgrund eingebauter technischer Schutzmaßnahmen am Ende des Ausleihzeitraums automatisch auflöst.</p>
<p>Gedruckte Bücher können nur dann flächendeckend zur Ausleihe angeboten werden,</p>	<p>Für das flächendeckende bundesweite Angebot von E-Books im Publikumsbereich genügt ein</p>



<p>wenn es genügend Bibliotheken vor Ort gibt.</p>	<p>einzigem Server einer einzigen öffentlichen Bibliothek bzw. eines einzigen Bibliotheksdienstleisters. (In anderen EU-Staaten wird das E-Lending deshalb zentral über die jeweilige Nationalbibliothek abgewickelt. Auch das derzeitige deutsche System täuscht ein lokales Geschehen nur vor, da hinter dem vermeintlichen Angebot örtlicher öffentlicher Bibliotheken tatsächlich die zentralen Angebote von zwei Bibliotheksdienstleistern – divibib und Overdrive – stehen.)</p>
<p>Jede Bibliothek kann ihren Nutzer*innen nur diejenigen Titel anbieten, die in ihren Regalen stehen, weil sie von ihr tatsächlich erworben wurden. Titel, die nicht im Bestand der Bibliothek sind, können nur über Fernleihe bestellt werden, was mit Wartezeiten und Kosten für den*die Nutzer*in verbunden ist.</p>	<p>Durch den Zusammenschluss zu großen Konsortien (aktuell von bis zu 150 Bibliotheken) ist es für die einzelne lokale Bibliothek möglich, E-Books anzubieten, ohne dass diese lokale Bibliothek das entsprechende Buch für ihren Bestand erworben (und bezahlt) hat. Da die Nutzer mehrerer Bibliotheken dieses E-Book ausleihen können, kommt es zu der Maximalnutzung der einzelnen E-Book-Lizenz. Stellt man die einmalig gezahlte Lizenzgebühr den tatsächlichen Ausleihen gegenüber sinkt der fiktive Preis pro Lesevorgang auf den niedrigsten möglichen Wert.</p>
<p>Der regelmäßige Kontakt zwischen Bibliothek und Ausleihern ermöglicht es, Bibliotheken zu „dritten Orten“ aufzubauen und ihnen Leseförderungs- und sonstige kulturell bedeutsame Aktivitäten zuzuweisen.</p>	<p>E-Lending-Nutzer*innen brauchen nur einmal für die Beantragung ihres Leseausweises) ihre Bibliothek zu betreten und sind deshalb als Adressaten z.B. von Leseförderungsaktivitäten schwer erreichbar. Teilweise ist sogar die Beantragung des Leseausweises (und nicht nur seine Verlängerung) bereits online möglich. Die öffentlichen Bibliotheken agieren in diesem Fall eher wie kommerzielle Leseclubs.</p>
<p>In der Regel verkauft der lokale, stationäre Buchhandel den öffentlichen Bibliotheken die gedruckten Bücher und partizipiert damit an der Wertschöpfung. Die Bibliotheken können zudem frei wählen, bei welchem Händler sie ihre Titel einkaufen wollen und sich dabei am geleisteten Service orientieren.</p>	<p>Aufgrund der hohen Markteinstiegsbarrieren (technische Plattform und Aggregation der Lizenzen) wird der stationäre Buchhandel beim E-Lending im Bereich öffentlicher Bibliotheken vollständig aus der Wertschöpfungskette eliminiert. Aufgrund des Kundenzugangs konnte sich so die ekz/divibib/Onleihe als zentraler</p>



	<p>privatwirtschaftlicher Anbieter etablieren.</p> <p>Als einziger weiterer Marktteilnehmer ist aufgrund von globaler Skalierung und internationalem Sortiment Overdrive aktiv.</p> <p>Damit wird der stationäre Buchhandel als lokaler Versorger und Frequenzbringer der Innenstädte bzw. Einkaufscenter signifikant geschwächt. Die Schwächung wird zusätzlich verstärkt, da das E-Lending neben dem E-Book-Kauf auch den Verkauf von gedruckten Büchern substituiert. Dies hat nicht nur lokale und gesellschaftliche Konsequenzen (Verödung der Innenstädte), sondern bedroht Autor*innen und Verlage mit dem allmählichen Verschwinden ihrer wichtigsten Marktpartner und Leserinnen und Leser mit dem Verlust von Titel- und Angebotsvielfalt im Buchbereich.</p>
<p>In der Regel beträgt für gedruckte Bücher die Leihfrist vier Wochen und kann mehrfach verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt.</p>	<p>Die in der Regel kürzere Ausleihdauer von maximal 3 Wochen führt zu einer höheren Ausschöpfung einer E-Book-Lizenz im gleichen Zeitraum.</p>

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?



Ein „E-Lending“ einzelner Publikumsitel, wie es öffentliche Bibliotheken ihren Nutzer*innen zum Beispiel über die sogenannte Onleihe des Dienstleisters divibib offerieren, unterscheidet sich deutlich von den E-Book- und Artikel-Datenbanken, die wissenschaftliche Bibliotheken ihren Nutzer*innen aufgrund des Erwerbs von Campus-Lizenzen bei Verlagen und Aggregatoren anbieten.

Bei manchen Wissenschaftsverlagen bzw. einigen Titeln ist mit der Vergabe von Campus-Lizenzen bereits der gesamte Markt, den ein Titel hat, abgedeckt. Während ein Roman oder Sachbuch seinen wesentlichen Absatz außerhalb des Bibliotheksgeschäfts im Verkauf an private Leser*innen findet, erreichen einige Lehrbücher und wissenschaftliche Monografien praktisch ihre gesamte Zielgruppe mittels der Vergabe von Campuslizenzen.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Aus unserer Sicht konnten trotz der seit Jahren nicht angemessen erhöhten Bibliotheksbudgets Bibliotheksnutzer*innen noch nie aus einem breiteren Angebot an E-Books wählen als heute. Dies lässt sich z.B. am Erfolg des E-Book-Leihsystems „Onleihe“ nachweisen, das von der Stiftung Warentest 2017 vor allen kommerziellen E-Book-Flatrate-Anbietern zum Preis-Leistungs-Sieger erklärt wurde. Es basiert auf Lizenzvereinbarungen mit ca. 7.200 Verlagen für mehr als eine halbe Million E-Book-Titel, die allein im Jahr 2020 über 30 Millionen Mal genutzt worden sind. Für jede einzelne teilnehmende Bibliothek hätte dabei die Möglichkeit bestanden, noch wesentlich mehr Titel zu lizenzieren und ihren Nutzer*innen anzubieten.³ Auch im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken haben die verbreiteten Campuslizenzen dafür gesorgt, dass alle Angehörigen von Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen unmittelbar digital Zugang zu

³ Von den verfügbaren über 500.000 E-Book-Titeln hatten im Jahr 2020 bspw. die Onleihe München 35.000, der Verbund Berlin 40.000 und Hamburg 55.000 lizenziert.



Millionen von Dokumenten erhalten, ohne dass es einer „digitalen Leihe“ einzelner Dokumente bedürfen würde. Deutschland nimmt bei der Zugänglichkeit von urheberrechtlich geschützten E-Books in Bibliotheksangeboten weltweit eine Spitzenstellung ein. Auch die Bibliotheksnutzer*innen sind zufrieden. So kam im Jahr 2019 eine repräsentative Konsumentenbefragung des Marktforschungsunternehmens GfK zur Onleihe zu dem Ergebnis, dass drei Viertel der Onleihe-Nutzer*innen mit dem Umfang des E-Book-Angebotes und mehr als zwei Drittel mit dessen Aktualität sehr zufrieden oder zufrieden sind.⁴ Hierzu ist allerdings anzumerken, dass der dbv diese Zahlen anzweifelt. Daher ist es unerlässlich, dass jetzt im Rahmen der vom BKM ausgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsstudie Zahlen ermittelt werden, die von Seiten der Verlage und der Bibliotheken anerkannt werden. Nur auf dieser Basis lassen sich dann Lösungen entwickeln.

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Die allermeisten E-Books stehen öffentlichen Bibliotheken sofort zur Verfügung. Wenn Verlage ihre Titel nicht für das E-Lending zur Verfügung stellen, liegt dies in den meisten Fällen daran, dass sie die entsprechenden Nutzungsrechte von Autor*innen und ausländischen Rechteinhabern nicht erwerben konnten. Denn auch die Rechteinhaber wissen, dass die Lizenzeinnahmen, die durch E-Lending generiert werden, sehr viel geringer sind als die Einnahmen, die der Verlag über Verkäufe erzielen kann. Ebenso wie die Tatsache, dass Nutzer auf die günstigere Möglichkeit des E-Lendings eher zurückgreifen als auf den teureren Erwerb. Gerade im Hinblick auf Neuerscheinungen und Bestseller bzw. Titel mit Bestsellerpotential, deren Mangel am häufigsten seitens der öffentlichen Bibliotheken beklagt wird, aber gilt für Verlage: Diese Titel müssen das Gros der Nicht-Bestseller durch ihren wirtschaftlichen Erfolg mittragen.

⁴ <https://www.boersenverein.de/markt-daten/marktforschung/studien-umfragen/studie-zur-onleihe-2019/>



2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

Die Gründe hierfür können beim Verlag und/oder beim Autor liegen. Größere und mittelgroße Verlage haben in der Regel sowohl Print- als auch E-Books im Angebot und holen die entsprechenden Nutzungsrechte beim Autor oder einem Lizenzgeber (z.B. Agentur, ausländischer Verlag) ein. Im Falle von kleineren Verlagen kann es sein, dass ein Verlag entscheidet, sich erst einmal auf das Printgeschäft zu konzentrieren. Es gibt aber auch Autor*innen bzw. ausländische Agenturen, die nur Printrechte vergeben. Schließlich können – wie im bekannten Fall Günter Grass / Steidl Verlag – ästhetische Überzeugungen die Werkberechtigten leiten, eine digitale Ausgabe nicht in Betracht zu ziehen. Das gilt beispielsweise für viele Bildbände, bei denen die Nachfrage nach E-Book-Ausgaben praktisch inexistent ist, so dass sich digitale Ausgaben nicht wirtschaftlich rechnen lassen.

Endlich kann es auch sein, dass ein Verlag die Rechte für eine E-Book-Ausgabe nicht eingeräumt bekommt. Dies könnte insbesondere bei internationalen Rechthegebern (über 40% der veröffentlichten Titel pro Jahr sind ins Deutsche übersetzt) häufiger werden, wenn die Beteiligung für Verlage und Rechthegeber geringer wird. Bereits jetzt lässt sich in der Tendenz feststellen, dass gerade internationale Rechthegeber beim E-Lending äußerst zurückhaltend sind. Es ist möglich, dass die bestehenden Zweifel durch die Etablierung einer gesetzlichen Schranke oder Zwangslizenz so massiv verstärkt werden, dass deutsche Verlage überhaupt keine E-Book-Lizenzen mehr bekommen, im Ergebnis also nur noch die Print-Ausgabe angeboten werden kann.



2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

unbesetzt

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Nein. Öffentliche Bibliotheken zahlen weder für die Ausleihe gedruckter noch digitaler Werke einen angemessenen Preis. Ihre Erwerbungssetats sind chronisch unzureichend und zwingen Autor*innen und Verlage faktisch, gegen ihren Willen als Sponsoren für das Angebot der eigenen Werke aufzutreten. Beim E-Lending erhalten die Verlage lediglich einen einmaligen Betrag in Höhe des Ladenpreises oder geringfügig über dem Ladenpreis. Im Gegenzug wird die Ausleihmöglichkeit der Titel mengenmäßig oder zeitlich begrenzt. An den nachfolgenden, zahlreichen Verleihvorgängen selbst partizipieren Autor*innen wie Verlage in keiner Weise, da sich die Bibliotheken bisher einer nutzungsgenauen Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Leihen verschließen. Eine Erhöhung der einmaligen Lizenzgebühr konnten selbst große Verlage aufgrund des öffentlichen Drucks, den Bibliotheken ausüben, bisher nicht durchsetzen.

Die wirtschaftlichen Verluste, die die Werkberechtigten bei analoger und digitaler Leihe aufgrund des Wegfalls von primären Verkaufserlösen erleiden, werden daher nicht annähernd durch die Beträge kompensiert, die (bei der analogen Leihe) durch Kaufpreise plus Bibliothekstantieme bzw. (beim E-Lending) durch Lizenzgebühren zusammenkommen. Diese prekäre Lage wird dadurch noch weiter verstärkt, dass sich die Nutzer*innen des digitalen Angebots der Bibliotheken auf Bestseller konzentrieren, die gerade erschienen sind



(sogenannte Novitäten)⁵. Es zeugt sowohl von kulturellem Verantwortungsbewusstsein der Werkberechtigten als auch von der Lobby- und Marktmacht der Bibliotheken aber vor allem von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von Windowing-Fristen, dass die Verlage unter den gegebenen Umständen überhaupt bereit sind, ihre Kataloge für das E-Lending zu lizenzieren. Dies ist auch und gerade wegen des Fokus der Bibliotheksnutzer*innen auf Bestseller-Novitäten finanziell jedoch nur verkraftbar, weil die erwarteten Bestseller erst mit zeitlicher Verzögerung (“Windowing”) lizenziert werden (siehe dazu näher Antwort zu 5.1).

Der dbv fordert, eine Schrankenregelung einzuführen und so die Bibliothekstantieme auf elektronische Werke auszuweiten, damit Autor*innen auch für die E-Ausleihe pro Ausleihvorgang entschädigt werden. Dies würde die Situation der Werkberechtigten aufgrund des Wegfalls des Windowing jedoch verschlechtern und nicht zu einer angemessenen Vergütung von Autoren und Verlagen führen. Schon für die Ausleihe von gedruckten Büchern sind die ca. 4,3 Cent⁶ an die VG WORT gezahlter Bibliothekstantieme nicht angemessen, zumal dieser Betrag seit Jahren nicht erhöht wurde. E-Books, die von Bibliotheken per Onleihe angeboten werden, wirken sich aber in viel größerem Umfang als der Verleih gedruckter Bücher auf den Verkauf aus, weil es für die Leser*innen außer dem Preis keinen Unterschied im Lesevergnügen gibt. Warum sollten Kund*innen über € 20 für einen Roman ausgeben, wenn das E-Book auf legalem Wege auch umsonst zur Verfügung steht? Autor*innen wiederum, deren E-Book einen Nettopreis von € 20 hat, an dem sie mit einem Honorar von z. B. 25% vom Nettoverlagserlös beteiligt sind, erhalten pro Verkauf ca. € 2,50. Würden für die Onleihe-Nutzung dieses Titels von den Bibliotheken € 0,043 an die VG WORT gezahlt, kämen davon – nach Teilung mit dem Verlag – 70 Prozent Autorenanteil (0,031 EUR) bei ihnen an. Mit anderen Worten: Die Urheber*innen würden erst nach mehr als 80 Onleihe-Nutzungen für ihre Leistungen das erhalten, was ihnen ein einziger Verkauf ihres E-Books einbringt. Eine so geringe Vergütung für eine Nutzung, die sich stark auf den Verkauf auswirkt, stände nicht im Einklang mit dem in § 11 festgelegten Leitbild des Urheberrechtsgesetzes: „[Das Urheberrecht]

⁵ Wir bitten um Verständnis, dass wir die dazugehörigen Zahlen u.a. aus kartellrechtlichen Gründen nicht der Allgemeinheit offenlegen können, bieten aber an, die Zusammenhänge gerne unter Zusicherung entsprechender Vertraulichkeit gegenüber dem BMJ zu konkretisieren.

⁶https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2021-02/2021_01_28_dbv_Stellungnahme_Antworten_auf_Offenen_Brief_einiger_Autoreneve rb%C3%A4nde_final.pdf



dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Übrigens empfindet auch der Buchhandel seine „Vergütung“ im Bereich E-Lending keinesfalls als angemessen, da insbesondere der stationäre Buchhandel bei der E-Leihe vollständig umgangen wird. Das ist anders als bei gedruckten Büchern, bei denen die Versorgung der öffentlichen Bibliotheken für einen wesentlichen Teil des Leihgeschäftes erfolgreich über den lokalen, stationären Buchhandel betrieben wird. Zudem führt das E-Lending dazu, dass Buchhandlungen selbst weniger E-Books, ggf. sogar weniger gedruckte Bücher verkaufen.

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Schon aus kartellrechtlichen Gründen sieht sich der Verlag außerstande, diese Frage detailliert zu beantworten, denn die Lizenzen zwischen divibib bzw. Overdrive und den Verlagen werden individuell ausgehandelt. Grundsätzlich gibt es keine Lizenzgebühr für jeden einzelnen Ausleihvorgang. Vielmehr erhalten die Verlage pro E-Book-Lizenz eine Gebühr, laut Angabe des dbv oft lediglich das 1,5 fache des Ladenpreises⁷. Es gibt wohl auch häufig das Modell im Markt, wo lediglich der einfache Ladenpreis bezahlt wird. Im Gegenzug wird die Ausleihmöglichkeit der Titel mengenmäßig oder zeitlich begrenzt, beispielsweise auf 2 Jahre oder auf 26 Ausleihen. Diese Zahlen zeigen, wie günstig bereits die bisherigen Lizenzmodelle für Bibliotheken sind, denn das E-Book, für welches die Bibliothek die Lizenz erwirbt, wird im Gegensatz zum Endkundengeschäft von mehreren Lesern (bis zu 52 z.B.) gelesen und ersetzt somit eine große Anzahl von Einzelkäufen.

Im wissenschaftlichen Bereich gelten dagegen eigene Lizenzmodelle.

⁷ Siehe Pressemitteilung dbv vom 16.9.2022



3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Autor*innen erhalten von Verlagen regelmäßig sowohl für den Verkauf ihrer E-Book-Titel als auch für die einmalige Lizenzgebühr aus dem E-Lending einen bestimmten Prozentsatz am Nettoverlagserlös. Die Höhe des Prozentsatzes ist von verschiedenen Faktoren abhängig, z.B. vom Genre, der Größe des Verlages oder der Bekanntheit der Autorin / des Autors. Im Bereich Belletristik und populäres Sachbuch beträgt der Prozentsatz häufig 20 bis 25% vom Nettoverlagserlös. Anhaltspunkte für die Höhe des Prozentsatzes lassen sich auch aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 der „Vereinbarung zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 137 I Abs. 5 Satz 1 UrhG für den Printbereich“ herleiten, einem zwischen VG WORT und Börsenverein abgeschlossenen Rahmenvertrag. Der restliche Anteil verbleibt beim Verlag, der davon die gesamten Lektorats-, Produktions-, Vertriebs- und Marketingkosten trägt.

Darüber hinaus räumen die Verlage den Aggregatoren divibib und Overdrive einen handelsüblichen Vertriebsrabatt ein. Der Buchhandel ist dagegen beim derzeitigen E-Book-Lizenzmodell außen vor.

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

(unbesetzt)

3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

(unbesetzt)



S. FISCHER VERLAGE

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Ja. Da der Verlag allerdings die Einzelheiten des Marktes für wissenschaftliche Titel nicht kennt, nehmen wir hier nicht weiter Stellung.



4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

In Deutschland kümmert sich hauptsächlich die Firma divibib GmbH um die Ausleihe bei öffentlichen Bibliotheken. divibib ist eine Tochter der privatwirtschaftlichen ekz.bibliotheksservice GmbH, an der auch öffentliche Bibliotheken Anteile halten. Ein Beirat aus Bibliothekaren berät das Unternehmen. Ein weiterer Anbieter ist die aus dem angloamerikanischen Raum stammende Firma Overdrive, die überwiegend englischsprachige E-Books im Angebot hat, inzwischen aber auch zunehmend als Anbieter deutschsprachiger Verlagsprogramme auftritt.

Im Bereich Wissenschaft kennen wir den Markt nicht so gut, um hier valide Informationen geben zu können.

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

divibib und Overdrive verhandeln mit Verlagen Lizenzbedingungen für die Ausleihe von E-Books, erwerben die Lizenzen und rechnen mit Verlagen und Bibliotheken ab. Die erworbenen Lizenzen geben sie dann – ggf. in kuratierten Lizenz-Paketen - an die Bibliotheken weiter, die dafür zum Großteil in virtuellen Bibliotheksverbänden organisiert sind. Bezüglich der Ausleihe greifen die Bibliotheken wiederum auf die E-Lending-Plattformen der Dienstleister zurück. Der Nutzer kann über eine zentrale Plattform (Onleihe bei divibib bzw. – bei Overdrive – Libby) mit seinem Bibliotheksausweis E-Books, Audiobooks sowie teilweise auch audiovisuelle Inhalte ausleihen.



4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Den Inhalt der Verträge zwischen den Aggregatoren und unserem Verlag dürfen wir aus kartellrechtlichen Gründen leider nicht preisgeben. Jedenfalls erhalten die Aggregatoren von den Verlagen einen handelsüblichen Vertriebsrabatt, der ihnen auf den Preis der E-Book-Lizenz eingeräumt wird.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Aus Bibliothekssicht ist es wohl aus technischer Sicht effizient, dass nicht jede Bibliothek ihre eigene E-Lending-Plattform aufbaut, sondern auf ein bzw. zwei zentrale Plattformen zurückgegriffen wird, siehe die Analyse von Oliver Budzinski.⁸

Der am weitesten verbreitete Aggregator divibib hat den E-Lending-Bedarf in Deutschland früh erkannt und mit der Onleihe-Plattform eine Lösung etabliert, die auf den bereits etablierten Geschäftsprozessen zwischen seiner Mutterfirma EKZ und den Bibliotheken aufsetzte. Durch die Verzahnung mit bereits etablierten Bibliotheksservice-Prozessen physischer Medien konnten seitens EKZ und Bibliotheken von Beginn an Synergien genutzt werden, z.B. Katalogisierung und Anreicherung von Metadaten, Einbindung in bestehende IT-System (z.B. OPAC), Orientierung der digitalen Lizenzmodelle an der physischen Welt.

Für die Bibliotheken ist es somit wirtschaftlicher und für deren Kunden einfacher, nur eine Plattform einzuführen, anzubinden und zu betreiben. Die ekz/Onleihe kann im Gegenzug Synergien zu den gedruckten Büchern nutzen.

Zusätzlich konnte sich Overdrive aufgrund seines breiteren internationalen Kataloges als zweite, ergänzende Plattform etablieren.

⁸ Budzinski, Ökonomische Aspekte einer Regulierung des E-Lending: Gemeinwohl versus Interessengruppen?, ZUM 2022, 594.



Die E-Book-Lizenzen, die die Bibliothek von den Aggregatoren beziehen, können nicht einfach auf eine andere Plattform übertragen werden. Weitere Aggregatoren konnten sich aufgrund dieses starken Lock-in-Effektes und der hohen initialen Investitionen bislang keinen Marktzugang verschaffen.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Unser Verlag stellt den Aggregatoren und damit auch den Bibliotheken in dem oben (Windowing) beschriebenen zeitlichen Rahmen sämtliche Titel zur Verfügung, bei denen der Verlag über entsprechende Rechte verfügt. Wie oben ebenfalls bereits beschrieben wurde, nehmen die Aggregatoren und/oder die Bibliotheken dieses Angebot allerdings nur eingeschränkt wahr.

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

Soweit es uns bekannt ist, werden hier die marktüblichen Dateiformate EPUB und PDF verwendet. Als Verschlüsselungsmechanismus zur Befristung der Leihlizenz kommen in der Regel AdobeDRM und LCP zum Einsatz.

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?



Der genaue Inhalt der Verträge ist nicht öffentlich und darf von uns auch aus kartellrechtlichen Gründen nicht offengelegt werden. Grundsätzlich lässt sich für den Bereich der öffentlichen Bibliotheken aber sagen, dass die Lizenzverträge den Bibliotheken bzw. dem jeweiligen Dienstleister/Aggregator das Recht einräumen, dem Bibliotheksnutzer ein E-Book im Wege „one copy, one user“ einige Wochen zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht wird zudem für einen begrenzten Zeitraum oder für eine begrenzte Anzahl von Ausleihvorgängen eingeräumt.⁹ „One copy, one user“ bedeutet, dass pro E-Book-Lizenz jeweils nur ein Nutzer Zugriff auf das E-Book haben darf. Will die Bibliothek mehrere E-Books gleichzeitig verleihen, so muss sie pro E-Book mehrere Lizenzen erwerben – analog zum Verleih eines gedruckten Buches. Bei wissenschaftlichen Bibliotheken gibt es andere Modelle (s.o.)

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Hierzu liegen uns (noch) keine offiziellen Zahlen vor. Wir möchten jedoch an dieser Stelle erläutern, warum Verlage bei einigen Titeln entscheiden, den Titel zunächst im Handel zum Einzeldownload und erst um einige Monate zeitlich versetzt zur Ausleihe (für Bibliotheken und kommerzielle Anbieter) anzubieten. Bei E-Books macht es - anders als bei gedruckten Büchern - für den Nutzer beim Lesen keinen Unterschied, woher die E-Book-Datei stammt. Es liegt somit auf der Hand, dass ein Leser eher zur Umsonst-Variante (oder einem Abo-Angebot) greift als ein einzelnes E-Book zu kaufen. Es findet daher auch durch das momentane Lizenzsystem eine starke Beeinträchtigung des Primärmarktes statt. Die Nutzenden der Bibliotheksleihe greifen dabei vor allem auf neue Titel, die auch Bestsellerstatus erreicht haben bzw. erreichen zurück. Diesen Effekt versuchen die Verlage (teils auch auf Verlangen ihrer Lizenzgeber bzw. der Autor*innen) durch das sogenannte Windowing abzumildern. Gerade im Bereich der Bestseller

⁹ 7 De la Durantaye, Große Hafenrundfahrt – Optionen für eine (Neu-)Regelung des E-Lending in Deutschland, ZUM 2022, 585, 588.



sind, was die Erstausgabe angeht, die ersten 12 Monate, über die verlagstypischen Verwertungsstufe Taschenbuchweitverwertung jedoch 24 Monate der wirtschaftlichen Verwertung eines Werkes entscheidend. Hier wird über den Buchhandel der Großteil des Ertrags im Buchmarkt erwirtschaftet. Letztendlich ist dies auch kein neues Phänomen, sondern wird seit Jahren im Print-Buchmarkt so praktiziert: Menschen, die einen Titel sofort lesen wollen, kaufen die oft teurere Erst-Ausgabe (oft Hardcover oder Paperback), andere warten auf die dann günstigere Taschenbuchausgabe. Wer das Buch nicht besitzen möchte, wartet darauf, bis es in der Bibliothek ausleihbar ist. Bei stark nachgefragten Titeln gibt es auch im analogen Bereich eine Warteliste, für deren Verkürzung manche Bibliotheken sogar Gebühren verlangen und damit gegen das Urheberrecht verstoßen.¹⁰ Auch bei privaten Streamingdiensten wie Skoobe, Amazon Unlimited oder Readfy werden Bestseller regelmäßig mit zeitlicher Verzögerung in das System gegeben. Vergleichbare Verwertungsketten haben sich auch im Bereich der Filmindustrie (Kino, DVD, Pay TV, Free TV) zur Refinanzierung erfolgreich etabliert. Da die Verlage wie die meisten Medienunternehmen eine Mischkalkulation betreiben, müssen sie mit (oftmals wenigen) erfolgreichen Büchern das gesamte Programm finanzieren und sind nur so in der Lage, ein breitgefächertes Angebot zu bieten. Dies gilt auch für ausländische Verlage, die Rechtegeber für internationale Titel sind: Wenige Bestseller querfinanzieren weniger wirtschaftlich erfolgreiche, aber möglicherweise für das breite, meinungs- und kulturbildende, Buchangebot notwendige Titel. Wenn ein internationaler Rechteinhaber befürchten muss, dass die digitale Ausgabe insbesondere eines Bestsellers in Deutschland per Gesetz und damit automatisch in die Leihe der öffentlichen Bibliotheken geht, ohne dass er über den Vertrag mit dem deutschen Verlag einen Einfluss darauf hat, wird er sich im Zweifel dahingehend entscheiden, auf eine die Vergabe für eine deutschsprachige E-Book-Ausgabe ganz zu verzichten.

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

Die zeitliche Verzögerung, mit der Verlage im Bereich öffentlicher Bibliotheken E-Book-Leih-Lizenzen vergeben, kann 3 bis höchstens 12 Monate betragen.

¹⁰ Siehe nur: <https://www.berlin.de/stadtbibliothek-steglitz-zehlendorf/serviceangebote/bestseller/>; Schulze, Vermieten von Bestsellern, ZUM 2006, 543.



5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

Die Verlage, die Windowing betreiben, wählen im Regelfall Titel aus, bei denen ein Verlag davon ausgeht, dass diese in hohem Maße zur Wirtschaftlichkeit des Verlagsprogramms beitragen werden d.h. Bestseller-Status erlangen können. Teilweise ist es auch so, dass das Windowing dem deutschen Verlag im Verlags- oder Lizenzvertrag vorgegeben ist. Das Netzwerk Autorenrechte geht (verlagsübergreifend) von einer Menge von 650 Titeln im Jahr aus¹¹. In gedruckter Form sind auch die bestsellerverdächtigen Titel regelmäßig ab ihrem Erscheinungstag in den Bibliotheken vorhanden.

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

Das ist uns nicht bekannt.

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Ein Großteil der Publikumsverlage würde diese Frage klar mit „nein“ beantworten, da es sich um den wichtigsten Baustein im jetzigen Lizenzmodell handelt, der die Umsatzverluste im Primärmarkt gerade noch so in Grenzen hält. In jedem Fall ist aber zur Entwicklung geeigneter Alternativen die von der BKM

¹¹ <http://www.netzwerk-autorenrechte.de/e-lending-FAQ.html>



angestoßene Studie abzuwarten. Erst auf dieser Basis ist eine Bewertung und fundierte Ableitung möglich.

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Die Details der Verträge sind aus kartellrechtlichen Gründen nicht öffentlich und können vom Verlag deswegen auch nicht öffentlich gemacht werden. Bei den in der Frage genannten Beispielen handelt es sich allerdings um übliche Lizenzbedingungen. Die öffentlichen Bibliotheken bzw. die Dienstleister diviBib bzw. Overdrive sind bisher nicht bereit, eine Zahlung pro Ausleihvorgang zu leisten. Um den Primärmarkt nicht zu schädigen, muss daher auf andere Weise sichergestellt werden, dass eine Datei (vergleichbar mit einem Exemplar) eines Titels, für den lediglich der 1,5-fache Ladenpreis gezahlt wird, nicht an unendlich viele Nutzer ausgeliehen wird. Zudem kann auch ein gedrucktes Buch nicht unendlich ausgeliehen werden, da es nach einigen Ausleihen aufgrund von Abnutzungserscheinungen ersetzt werden muss. Diese Tatsache wird im Falle der E-Books durch die maximale Anzahl an Ausleihen (z.B. 52) oder eine zeitliche Begrenzung (z.B. zwei Jahre) nachgebildet.

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Auch hierzu existieren bislang keine Daten. Wir unterstellen aber, dass keine nennenswerten Auswirkungen feststellbar sind. Aus unserer Sicht richten sich kommerzielle Angebote wie Skoobe, Kindle Unlimited oder Readfy sowie das



Angebot der öffentlichen Bibliotheken an unterschiedliche Zielgruppen. In beiden Fällen handelt es sich um Nutzer, die gerne E-Books lesen. Die Nutzer von kommerziellen Angeboten sind zur Zahlung von monatlichen Lizenzgebühren bereit, um auf ein ständig verfügbares Angebot zurückgreifen zu können. Die Nutzer der Onleihe, die in der Regel gut gebildet und gut situiert sind, schätzen dagegen eher, dass sie die E-Books über die Onleihe umsonst beziehen können.

Das von den Bibliotheken beklagte „Windowing“ bzw. „Nichtzurverfügungstellen“ von Titeln findet auch im Verhältnis der Publikumsverlage zu kommerziellen Plattformen statt. Es gibt z.B. - auch große - Publikumsverlage, die mit ihren Titeln an Streaming- bzw. Flatrateangeboten gar nicht mehr teilnehmen, weil die Vergütung pro Lesevorgang zu gering ist, obwohl diese bereits höher liegt als das, was öffentliche Bibliotheken zahlen. Verlage müssen aber auch in Bezug auf kommerzielle Angebote ihren Primärmarkt schützen, da mit den sehr nachgefragten Titeln ein Großteil des Umsatzes erzielt wird, mit dem weniger nachgefragte Titel dann quersubventioniert werden. Nur so ist die Vielfalt des Buchmarktes langfristig zu gewährleisten. Sollte jedoch der Gesetzgeber eine gesetzliche Schranke zugunsten der Bibliotheken einführen, so könnten sich – umgekehrt – kommerzielle Anbieter wohl kaum noch am Markt halten, da sie mit einer staatlich subventionierten Flatrate konkurrieren müssten. Im Hinblick auf internationale Titel, allen voran Bestseller, unterliegen die Verlage als Lizenznehmer internationaler Rechtegeber zudem selbst Restriktionen im Hinblick auf Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote, so dass auch Bibliotheken nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, als dem Verlag selbst an Rechten gewährt wird.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Hierzu gibt es unseres Wissens noch keine Untersuchung. Allgemein ist davon auszugehen, dass die Nutzer*innen ein Buch nur selten mehrfach konsumieren. Die Leihe einer Audiolesung und/oder eine E-Book-Leihe erschöpfen das Interesse am Erwerb eines E-Books oder einer Printausgabe.



6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Nach unserer Wahrnehmung beziehen die Bibliotheksnutzer über die elektronische Leihe der öffentlichen Bibliotheken vor allem neue Bestseller. Anders formuliert: Die Leihe von E-Books wird aktuell gerade nicht dazu genutzt, sich in der Breite mit dem Kulturgut Buch zu versorgen. Der Aspekt des Bewahrens und Verfügbarmachen von Informationen und des Beitrags zur kulturellen Daseinsvorsorge als Teil des Auftrags der öffentlichen Bibliotheken, tritt damit faktisch nicht in Erscheinung. Das Angebot der öffentlichen Bibliotheken wird vielmehr "nur" als eines der sonst im Übrigen kommerziellen Mietangebote wahrgenommen und auch so genutzt - was konsequenterweise dann auch dazu führte, dass die Stiftung Warentest das Angebot der Bibliotheken ganz selbstverständlich gemeinsam mit den kommerziellen Mietangeboten für E-Books testet und bewertet. Dieser Aspekt lässt zumindest stark daran zweifeln, ob die aktuellen Rahmenbedingungen angemessen sind. In jedem Fall aber zeigt es auf, dass die geforderten Anpassungen nicht gerechtfertigt sind, da sie allein wegen des Nutzungsverhaltens (Laden von Novitäten-Bestsellern) nicht dazu geeignet sind, einen Beitrag zum Auftrag der Bibliotheken zu leisten.

Weiter ist festzustellen, dass es unseres Wissens nach weltweit kein Land gibt, welches auf gesetzliche Schranken statt freiwilliger Lizenzen setzt. Es ist aufschlussreich, dass die durchaus umstrittene Entscheidung des EuGH „VOB/Stichting Leenrecht“ in anderen europäischen Ländern nicht dazu geführt hat, dass die nationalen Gesetzgeber gesetzliche Schrankenregelungen eingeführt haben.

In den Niederlanden, wo der Rechtsstreit seinen Anfang nahm, wurde keine gesetzliche Neuregelung eingeführt. Stattdessen haben Kulturministerium, die Nationalbibliothek, Bibliotheks-, Verleger- und Urheberverbände sowie die Verwertungsgesellschaften eine Vereinbarung getroffen, wonach die Nationalbibliothek im Namen der öffentlichen Bibliotheken mit den Verlagen individuelle Lizenzvereinbarungen schließt und die Regierung gleichzeitig



zusätzliche Mittel für die Vergütung der Rechteinhaber zur Verfügung stellt. Gezahlt wird pro Ausleihvorgang¹², Windowing bleibt möglich.

In Dänemark gibt es drei Lizenzmodelle, aus denen die Verlage wählen können¹³: Bei einem Modell darf die Bibliothek ein zum üblichen Preis lizenziertes E-Book viermal nach dem Prinzip „one-copy-one-user“ verleihen. Ein weiteres Modell ermöglicht den Zugriff mehrerer Nutzer, pro Zugriff wird eine Lizenzgebühr bezahlt, die abhängig von der Aktualität des Titels ist. Das dritte Modell ermöglicht eine unbegrenzte Zahl von Ausleihen für einen jährlichen Lizenzbetrag.

Auch Norwegen hat im Wege von Verhandlungen zwischen Bibliotheken und Rechteinhabern unter der Ägide der Kulturministerin Empfehlungen für die Lizenzierung von E-Books und Hörbüchern entwickelt. Danach sollen E-Books in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen für den Ladenpreis der Hardcover-Ausgabe des Buches zehn Mal nacheinander an Nutzer verliehen werden können. Ab zwei Jahren wird jede weitere Ausleihe mit 10% des Ladenpreises vergütet.¹⁴

Auch in Frankreich, Italien und Spanien existieren Lizenzvereinbarungen zwischen Bibliotheken und Verlagen. All diese Beispiele zeigen, dass die Aushandlung von fairen Lizenzmodellen und die notwendige Finanzierung durch den Staat dazu führen, dass gerade auch stark gefragte E-Books ausleihbar sind.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Wie oben bereits erläutert, bietet das aktuelle System der autonom verhandelten Lizenzbedingungen angesichts der Alternativen die beste Lösung, den Herausforderungen für das E-Lending zu begegnen und die Interessen der Beteiligten zu wahren. Gleichwohl wäre eine deutliche Anhebung der Etats sowohl öffentlicher als auch wissenschaftlicher Bibliotheken sehr zu empfehlen.

¹² Sängers, Die digitale Leihe in Europa fünf Jahre nach „VOB/Stichting Leenrecht“, Festschrift Dörr, 281, 292.

¹³ Sängers, Die digitale Leihe in Europa fünf Jahre nach „VOB/Stichting Leenrecht“, Festschrift Dörr, 281, 293.

¹⁴ Sängers, Die digitale Leihe in Europa fünf Jahre nach „VOB/Stichting Leenrecht“, Festschrift Dörr, 281, 293.



6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Nein, wir setzen uns für das Fortbestehen des bisherigen Lizenzsystems ein. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht liefe auf die Schaffung einer Zwangslizenz bzw. einer Schrankenregelung hinaus. Gegen die Einführung einer Zwangslizenz sprechen zahlreiche Gründe, wir verweisen hier auf unsere entsprechende Stellungnahme. Die Schrankenregelung, die der dbv fordert, ist ohnehin hochproblematisch. Der dbv möchte, dass § 27 Abs. 2 UrhG in dem Sinne ergänzt wird, dass auf das Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form die Regelungen im § 17 Abs. 2 UrhG entsprechend angewendet werden. § 17 Abs. 2 UrhG regelt, dass sich das Verbreitungsrecht nach erstmaligem Inverkehrbringen eines Vervielfältigungsstückes erschöpft. Der sogenannte Erschöpfungsgrundsatz bewirkt, dass z.B. gedruckte Bücher weiterverkauft werden können und Bücher von Bibliotheken verliehen werden dürfen. Nun werden E-Books als digitale Werke urheberrechtlich jedoch nicht verbreitet, sondern öffentlich zugänglich gemacht. In Bezug auf das Nutzungsrecht „öffentliche Zugänglichmachung“ existiert aber keine Erschöpfung. Selbst wenn man dies entgegen den eindeutigen Aussagen des EuGH so konstruieren wollte, würde dies bedeuten, dass E-Books von ihren Käufer*innen weiterverkauft oder verliehen werden könnten. Damit würde der Primärmarkt für E-Books komplett zusammenbrechen.

Die Wissenschaft hat sich auf dem E-Lending-Symposium am 29.4.2022 in München ebenfalls mit möglichen Lösungen befasst. Das Zwangslizenzmodell, welches der Bundesrat in der letzten Legislaturperiode noch eingebracht hat, wurde von allen Expert*innen, d.h. aus ökonomischer, kartellrechtlicher und urheberrechtlicher Perspektive, abgelehnt. Gegen eine Schrankenregelung spricht insbesondere, dass selbst eine Beschränkung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung nicht dazu führen würde, dass Bibliotheken die für das E-Lending erforderlichen E-Books (im ausleihfähigen Format) erhalten würden. Wenn aber die Bibliothek die auszuleihende E-Book-Datei auch noch selbst herstellen muss, wäre der Aufwand für Bibliotheken viel höher als im momentanen Lizenzsystem. Zudem dürfte die normale Auswertung von E-Books nicht beeinträchtigt werden, so dass eine Schrankenregelung so ausgestaltet sein



müsste, dass es weiterhin einen Lizenzvorrang und eine doppelte Bestandsakkessorietät gäbe, d.h. es dürften nur E-Books ausgeliehen werden, deren Werke sich im Bestand der Bibliothek befinden und nur so viele Exemplare, wie die Bibliothek erworben hat. Damit wäre ein Onleihe-Verbund z.B. nicht mehr möglich.

Eine gesetzliche Regelung würde auch dazu führen, dass das zeitversetzte E-Lending nicht möglich wäre. Die Markterfahrungen zeigen jedoch, dass ein solches Windowing oft die einzige Möglichkeit ist, den legitimen Anspruch von Autor*innen, den wirtschaftlichen Wert ihres Werks zu schützen, mit den Interessen von Bibliotheksnutzer*innen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Deshalb sollte die Vereinbarung einer solchen Bedingung nicht ausgeschlossen sein. Andernfalls müssten die Verlage in den ersten Nutzungsmonaten sehr viel höhere Preise verlangen als derzeit üblich, so dass die Bibliotheken ohne dramatische Budgeterhöhungen ihren Nutzer*innen deutlich weniger E-Books zur digitalen Leihe anbieten könnten. Ebenfalls wäre damit zu rechnen, dass Urheber*innen und/oder Verlage zumindest bestimmte Titel nicht mehr zeitgleich im Print und als E-Book erscheinen lassen würden, was dann zu Lasten aller E-Book-Nutzer*innen ginge. Und schließlich könnte im Bereich der Veröffentlichung internationaler Werke ein deutscher "Alleingang" dazu führen, dass der Erwerb von Lizenzen für digitale deutschsprachige Ausgaben erheblich erschwert wenn nicht verhindert würde - digitale Ausgaben internationaler Bestseller gäbe es dann nicht nur in öffentlichen Bibliotheken nicht, sondern überhaupt nicht mehr im Angebot von deutschsprachigen Verlagen und Buchhandlungen.